

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1968, BGBl. Nr. 71, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, am 12. Okt. 1978..... beschlossen:

G e s e t z

über die Änderung des Gesetzes vom 4. Juni 1970, LGBl. Nr. 224/1970, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken (NÖ Starkstromweegegesetz)

Das NÖ Starkstromweegegesetz vom 4. Juni 1970, LGBl. Nr. 224/1970, wird wie folgt geändert:

1. Der § 11 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:

"Leitungsrechte bereits auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung bestehen."

2. Im § 23 Abs. 1, 2. Satz ist die Wortfolge "oder mit Arrest bis zu 6 Wochen" zu streichen.

3. Im § 23 Abs. 2, 2. Satz ist die Wortfolge "oder mit Arrest bis zu 2 Wochen" zu streichen.